

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Änderung vom ...

Vorlage für die Vernehmlassung

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983² wird wie folgt geändert:

Art. 10e Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3

¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit sachgerecht über den Umweltschutz sowie den Stand der Umweltbelastung und der Ressourceneffizienz; insbesondere: ...

³ Die Umweltschutzfachstellen beraten Behörden und Private. Sie informieren die Bevölkerung über umweltverträgliches und ressourceneffizientes Verhalten und empfehlen Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung.

Gliederungstitel vor Art. 10h

5. Kapitel (neu): Effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen

Art. 10h (neu)

¹ Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone streben eine auf Dauer angelegte Verbesserung der Ressourceneffizienz an, um damit die Umweltbelastung massgeblich zu reduzieren; dabei wird auch die im Ausland mitverursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

² Der Bund betreibt zur Verbesserung der Ressourceneffizienz eine Plattform Grüne Wirtschaft. Dabei arbeitet er mit nationalen und internationalen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft zusammen.

³ Der Bundesrat erstattet den eidgenössischen Räten regelmässig Bericht über die Entwicklung der Ressourceneffizienz und den weiteren Handlungsbedarf einschliesslich Vorschlägen zu quantitativen Ressourcenzielen.

¹ BBl

² SR 814.01

Art. 30b Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Bei Verpackungen, die nach Artikel 30d Absatz 3 verwertet werden müssen, schreibt der Bundesrat die Rücknahmepflicht vor, wenn dies notwendig ist, um deren Verwertung sicherzustellen.

Art. 30d *Verwertung*

¹ Abfälle müssen stofflich und energetisch verwertet werden, wenn dies nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

² Insbesondere müssen stofflich verwertet werden:

- a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abluft-, Abwasser- und Abfallbehandlung;
- b. erhebliche verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung bestimmt ist;
- c. Phosphor aus Klärschlamm, Tier- und Knochenmehl; der Bundesrat legt Übergangsfristen fest.

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Verwertung von weiteren Abfällen, wenn dies aufgrund der Höhe der anfallenden Abfallmenge sowie aus ökologischer Sicht geboten ist. Er berücksichtigt dabei die Rohstoff- und Energieeffizienz.

⁴ Er kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ökologische Vorteile mit sich bringt und wirtschaftlich tragbar ist.

*Art. 30e Abs. 2**Aufgehoben**Art. 30g* *Sachüberschrift*

Verkehr mit anderen Abfällen

Art. 30h *Abfallanlagen*

¹ Wer eine Deponie errichten oder betreiben will, braucht eine Bewilligung. Sie wird ihm nur erteilt, wenn er nachweist, dass die Deponie nötig ist. In der Bewilligung werden die zur Ablagerung zugelassenen Abfälle umschrieben. Die Behörde kann den Betrieb der Deponie befristen.

² Der Bundesrat kann weitere Anlagen zur Entsorgung von Abfällen der Bewilligungspflicht unterstellen, wenn dies aufgrund der Grösse der Anlagen und der Eigenschaften oder der Zusammensetzung der darin behandelten Abfälle geboten ist.

³ Der Bundesrat erlässt technische und organisatorische Vorschriften über Abfallanlagen, insbesondere über den Stand der Technik, den Bedarfsnachweis und die

Bewilligungsdauer. Soweit möglich berücksichtigt er dabei die Rohstoff- und Energieeffizienz.

Art. 32a^{bis} Abs. 1 zweiter Satz

¹ Der Ertrag aus der vorgezogenen Entsorgungsgebühr wird einschliesslich Zinsen und nach Abzug der Vollzugskosten für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlichrechtliche Körperschaften verwendet.

Gliederungstitel vor Art. 35d

7. Kapitel (neu): Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung

Art. 35d (neu) Information über Produkte

¹ Der Bundesrat kann vorschreiben, dass:

- a. Hersteller, Importeure und Händler von Produkten, deren Herstellung, Verwendung oder Entsorgung die Umwelt erheblich belasten, die Käufer über die Auswirkungen dieser Produkte auf die Umwelt informieren müssen;
- b. Hersteller, Importeure und Händler, die über die Auswirkungen von Produkten auf die Umwelt informieren, ohne dass dafür eine Pflicht nach Buchstabe a besteht, dabei die vom Bundesrat vorgesehenen Anforderungen einhalten müssen.

² Der Bundesrat bestimmt:

- a. die Methoden zur Beurteilung der Auswirkungen der Produkte auf die Umwelt, und er berücksichtigt dabei den gesamten Lebensweg und die relevanten Umweltaspekte der Produkte sowie international anerkannte Standards;
- b. auf welche Weise die Information erfolgen soll.

Art. 35e (neu) Berichterstattung über Rohstoffe und Produkte

¹ Der Bundesrat kann Kategorien von Herstellern und Händlern verpflichten, bei Rohstoffen oder Produkten, die die Umwelt erheblich belasten, die Auswirkungen auf die Umwelt zu beurteilen und dem Bund darüber Bericht zu erstatten.

² Der Bundesrat:

- a. bezeichnet die Kategorien von Herstellern und Händlern, die zur Berichterstattung verpflichtet sind;
- b. bezeichnet die Rohstoffe und Produkte, über welche Bericht zu erstatten ist;
- c. bestimmt die Methoden zur Beurteilung der Auswirkungen der Rohstoffe und Produkte auf die Umwelt, und er berücksichtigt dabei den gesamten

Lebensweg und die relevanten Umweltaspekte der Rohstoffe und Produkte sowie international anerkannte Standards;

- d. bestimmt Form und Inhalt der Berichterstattung;
- e. regelt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Berichterstattung.

Art. 35f (neu) Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten

¹ Der Bundesrat kann an das Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten unter Berücksichtigung international anerkannter Standards Anforderungen stellen, wenn:

- a. die Rohstoffe und Produkte nicht im Einklang mit den anwendbaren Umwelt- und weiteren Vorschriften des Ursprungslandes angebaut, abgebaut, hergestellt oder gehandelt worden sind oder sein könnten; oder
- b. der Anbau, Abbau oder die Herstellung der Rohstoffe und Produkte die Umwelt erheblich belastet.

² Er kann das Inverkehrbringen solcher Rohstoffe und Produkte verbieten.

Art. 35g (neu) Sorgfaltspflicht

¹ Wer Rohstoffe und Produkte in Verkehr bringt, muss die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um zu gewährleisten, dass die Waren die Vorgaben nach Artikel 35f einhalten.

² Der Bundesrat kann insbesondere:

- a. die Art und den Umfang der im Rahmen dieser Sorgfaltspflicht zu treffenden Massnahmen näher regeln;
- b. die Einfuhr bestimmter Rohstoffe und Produkte einer Meldepflicht unterstellen;
- c. regeln, über welche Informationen über die Rohstoffe und Produkte der Inverkehrbringer verfügen muss;
- d. die Rücksendung und die Beschlagnahmung von Rohstoffen und Produkten vorsehen.

³ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Sorgfaltspflicht vorsehen, wenn die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 35f auf andere Weise sichergestellt ist.

Art. 35h (neu) Rückverfolgbarkeit

Um die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 35f sicherzustellen, kann der Bundesrat Herstellern, Importeuren und Händlern vorschreiben, geeignete Massnahmen für die Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen und Produkten zu treffen.

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfand-

ausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35e–35h (Berichterstattung über Rohstoffe und Produkte, Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten, Sorgfaltspflicht und Rückverfolgbarkeit), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.

Art. 41a Abs. 2 und 3

² Sie können:

- a. Branchenvereinbarungen durch die Vorgaben mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen fördern;
- b. mit Unternehmen und Organisationen der Wirtschaft mengenmässige Ziele und entsprechende Fristen direkt vereinbaren.

³ Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Branchenvereinbarungen sowie Vereinbarungen mit Organisationen der Wirtschaft ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

Art. 49 Abs. 1

¹ Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.

Art. 49a (neu) Information und Beratung

Der Bund kann im Rahmen seiner Aufgaben Informations- und Beratungsprojekte zur Förderung der Ressourceneffizienz unterstützen.

Art. 53 Abs. 1 Bst. a^{bis} (neu)

¹ Der Bund kann Beiträge gewähren:

- a^{bis} an internationale Institutionen, die Grundlagen für eine Verbesserung der Ressourceneffizienz erarbeiten;

Art. 61 Abs. 1 Bst. m^{bis} (neu)

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- m^{bis} Vorschriften über die Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung verletzt (Art. 35d – 35h);

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)³» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ BBl 2011 2149

